

99089158001000

Genehmigung zur Erprobung und Vorführung pyrotechnischer Gegenstände unter Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchenden Erteilung

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011957/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089158001000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Erprobung und Vorführung pyrotechnischer Gegenstände unter Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchenden Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung einer Erprobung und Vorführung von Theaterfeuerwerken beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pyrotechnik, Bühnenauftritte, Feuerwerke, Tournen,

Modul	Sachverhalt
	Theater, Film, Erprobung von Feuerwerken, Pyrotechnische Gegenstände, Feuergefährliche Handlungen, Konzerte
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.05.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>§ 23 Absatz 6 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html</p> <p>§ 35 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStattVO) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VSt%C3%A4ttVHAV1P35[SF1]</p>
Teaser	Wenn Sie einen Auftritt mit pyrotechnischen Gegenständen wie beispielsweise Feuerwerke in Film-, Musical- und Fernsehstätten sowie in Theatern und bei Konzerten planen oder vorführen wollen, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.
Volltext	<p>Sie benötigen eine Genehmigung für die Erprobung als auch Vorführung bei Anwesenheit von Besuchenden und Mitwirkenden, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Bühnenauftritt mit pyrotechnischen Effekten oder feuergefährlichen Handlungen planen beziehungsweise - explosionsgefährliche Stoffe oder feuergefährliche Handlungen in Film- und Fernsehproduktionsstätten vorführen wollen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Gegebenenfalls Nachweis des Befähigungsscheines oder den Nachweis der Erlaubnis
Voraussetzungen	<p>-Um eine Genehmigung erhalten zu können, müssen Sie volljährig sein.</p> <p>-Für Effekte der Kategorie T1 müssen Sie keine weiteren Voraussetzungen mehr erfüllen.</p> <p>-Für Effekte der Kategorie T2 bedarf es einer Erlaubnis beziehungsweise eines Befähigungsscheins</p>
Kosten	EUR 53,00 pro halbe Stunde Tätigkeit, inklusive Wegezeit, Büroarbeitszeit und Abnahme vor Ort Fahrkostenpauschale: EUR 8,10
Verfahrensablauf	<p>Die Genehmigung von pyrotechnischen Gegenständen für die Erprobung als auch Vorführung bei Anwesenheit von Besuchenden und Mitwirkenden in Fernseh-, Musical- und Filmstätten sowie in Theatern und bei Konzerten können Sie schriftlich und online beantragen. Der Antrag geht bei der zuständigen Behörde ein.</p> <p>Wenn Sie die Genehmigung schriftlich beantragen wollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Antragseingang wird dieser formell geprüft und gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen angefordert. - Es findet eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit (Zulassung Pyrotechniker, Effektgeräte, Abstände et cetera) statt. - Wenn die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen nicht bestanden ist, wird mit dem Pyrotechniker beziehungsweise der Pyrotechnikerin sowie der antragsstellenden Person über nötige Änderungen gesprochen. Wenn die Prüfung bestanden ist, wird ein Termin zur Erprobung der pyrotechnischen Effekte und/oder feuergefährlichen Handlungen in Anwesenheit des Pyrotechnikers beziehungsweise der Pyrotechnikerin vereinbart. - Die Genehmigung unter Vorbehalt wird erteilt. - Die Erprobung der Effekte findet statt, ein Abnahmeprotokoll wird vor Ort erstellt. Die Genehmigung ist nun vollständig erteilt. <p>Wenn Sie die Genehmigung Online beantragen wollen:</p>

Modul

Sachverhalt

-Sie rufen den Online Dienst auf
-Sie können ohne eine weitere Anmeldung fortfahren, Sie können sich auch über das Servicekonto Business anmelden. Ihre Die Genehmigung von pyrotechnischen Gegenständen für die Erprobung als auch Vorführung bei Anwesenheit von Besuchenden und Mitwirkenden in Fernseh-, Musical- und Filmstätten sowie in Theatern und bei Konzerten können Sie schriftlich und online beantragen. Der Antrag geht bei der zuständigen Behörde ein.

Wenn Sie die Genehmigung schriftlich beantragen wollen:

- Nach Antragseingang wird dieser formell geprüft und gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen angefordert.
- Es findet eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit (Zulassung Pyrotechniker, Effektgerate, Abstände et cetera) statt.
- Wenn die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen nicht bestanden ist, wird mit dem Pyrotechniker beziehungsweise der Pyrotechnikerin sowie der antragsstellenden Person über nötige Änderungen gesprochen. Wenn die Prüfung bestanden ist, wird ein Termin zur Erprobung der pyrotechnischen Effekte und/oder feuergefährlichen Handlungen in Anwesenheit des Pyrotechnikers beziehungsweise der Pyrotechnikerin vereinbart.
- Die Genehmigung unter Vorbehalt wird erteilt.
- Die Erprobung der Effekte findet statt, ein Abnahmeprotokoll wird vor Ort erstellt. Die Genehmigung ist nun vollständig erteilt.

Wenn Sie die Genehmigung Online beantragen wollen:

- Sie rufen den Online Dienst auf
- Sie können ohne eine weitere Anmeldung fortfahren, Sie können sich auch über das Servicekonto Business anmelden. Ihre Unternehmensdaten können dann nach Erstanmeldung aus dem Servicekonto automatisch in den Online Antrag übernommen.
- Sie füllen alle Pflicht- und gegebenenfalls optionale Felder aus
- \- Es müssen für eine schnelle Bearbeitung durch die

Modul	Sachverhalt
	<p>Behörden, alle notwendigen Unterlagen mit eingereicht werden. Hierfür können Sie Nachweise hochladen.</p> <p>-Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert je nach Aufwand mindestens 14 Tage.
Frist	Die Genehmigung muss mindestens 2 Wochen vor Datum des Bühnenauftritts beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung zur Erprobung und Vorführung von Effekten mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten in Anwesenheit von Besuchern und Mitarbeitern beantragen - Genehmigung zur Durchführung von feuergefährlichen Handlungen in Versammlungsstätten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Inneres und Sport -Feuerwehr-
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)